



Kampfmittelräumung

Gütesicherung RAL-GZ 901

Ausgabe April 2016



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2016, RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de

Kampfmittelräumung

**Gütesicherung
RAL-GZ 901**

**Güteschutzgemeinschaft
Kampfmittelräumung Deutschland e.V.
Nassauische Straße 15, 10717 Berlin
Tel.: (0 30) 86 00 04 892
Fax: (0 30) 86 00 04 43
E-mail: info@gkd-kampfmittelraeumung.de
Internet: www.gkd-kampfmittelraeumung.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden. Im Februar 2016 erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung der Gütesicherung.

Sankt Augustin, im April 2016

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen Kampfmittelräumung

| | | |
|-------|--|---|
| 1 | Grundsätze | 3 |
| 2 | Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen | 3 |
| 3 | Anforderungen an die Qualifikation des Personalbestandes | 3 |
| 3.1 | Allgemeine Anforderungen | 3 |
| 3.2 | Fachspezifische Mindestqualifikationen von Personen | 4 |
| 3.3 | Mindestbestand an Fachpersonal | 4 |
| 4 | Anforderungen an die Ausrüstung des Unternehmens | 5 |
| 4.1 | Art und Umfang der technischen Ausrüstung | 5 |
| 4.1.1 | Grundausrüstung des Unternehmens | 5 |
| 4.1.2 | Grundausrüstung/Allgemeine Ausrüstung für jede Räumstelle | 5 |
| 4.1.3 | Ergänzungsausrüstung zur Vermessung und Dokumentation | 5 |
| 4.1.4 | Ergänzungsausrüstung für Räumstellen in speziellen Bereichen | 5 |
| 4.1.5 | Ergänzungsausrüstung für Bombenbergung | 5 |
| 4.1.6 | Ergänzungsausrüstung für Wasserbergung | 5 |
| 4.2 | Instandhaltung der technischen Ausrüstung | 6 |
| 5 | Anforderungen an die Räumstellenorganisation | 6 |
| 5.1 | Räumstellenplanung und -einrichtung | 6 |
| 5.2 | Arbeitsorganisation | 6 |
| 6 | Überwachung | 7 |
| 6.1 | Erstprüfung | 7 |
| 6.2 | Eigenüberwachung | 7 |
| 6.3 | Fremdüberwachung | 7 |
| 6.4 | Wiederholungsprüfung | 7 |
| 7 | Kennzeichnung | 7 |
| 8 | Änderungen | 7 |

Anlage zu den Güte- und Prüfbestimmungen

Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Richtlinien und Weisungen (Stand 31. 10. 2015)

| | | |
|-----|---|----|
| A 1 | Gesetze und Verordnungen | 8 |
| A 2 | Regeln und Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz | 8 |
| A 3 | Technische Regeln | 9 |
| A 4 | Landesrechtliche Vorschriften zu Kampfmitteln | 10 |
| A 5 | Bundesrechtliche Vorschrift zur Kampfmittelräumung | 10 |
| A 6 | Vergabe- und Vertragsrecht bzgl. einschlägiger Bauleistungen | 10 |
| A 7 | Erläuterung der Abkürzungen | 11 |

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Kampfmittelräumung

| | | |
|-----------------|-----------------------------|----|
| 1 | Gütegrundlage | 12 |
| 2 | Verleihung | 12 |
| 3 | Benutzung | 12 |
| 4 | Überwachung | 12 |
| 5 | Ahndung von Verstößen | 12 |
| 6 | Beschwerde | 13 |
| 7 | Wiederverleihung | 13 |
| 8 | Änderungen | 13 |
| Muster 1 | Verpflichtungsschein | 14 |
| Muster 2 | Verleihungsurkunde | 15 |
| | Die Institution RAL | U3 |

Güte- und Prüfbestimmungen für Kampfmittelräumung

Präambel

Grundlagen und Ziele der Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e. V.

Die Suche nach Kampfmitteln, deren Feststellung und Bergung verlangen besondere Sorgfalt und verantwortliches Handeln. An die ausführenden Unternehmen, ihre Mitarbeiter und an die technische Ausstattung werden daher außergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt.

Die Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e. V. (im weiteren GKD genannt) sieht sich deshalb als Güteschutz- und Überwachungsverein der Aufgabe verpflichtet, die Öffentlichkeit und die Mitarbeiter der Kampfmittelräumfirmen vor Gefahren bei der Kampfmittelräumung zu schützen und einen wirkungsvollen Beitrag zur Durchsetzung des Umweltschutzes zu leisten. Jeder Gütezeichenbenutzer ist daher gemäß Satzung der Güteschutzgemeinschaft § 4, Punkt 3 a, verpflichtet, sich einer regelmäßigen Überwachung der Kampfmittelräumarbeiten zu unterziehen.

Grundlage der Überwachung sind die von der Mitgliederversammlung der Güteschutzgemeinschaft beschlossenen Güte- und Prüfbestimmungen. Erfüllt ein Unternehmen die darin festgelegten Forderungen, wird ihm auf Antrag nach Prüfung und Beurteilung durch den Güteausschuss der Güteschutzgemeinschaft das RAL-Gütezeichen verliehen. Das RAL-Gütezeichen steht nicht für die Ausweisung von Kompetenzfeststellungen gesetzlicher und normativer Anforderungen, sondern für die fachgerechte Erbringung von Leistungen der Kampfmittelräumung auf Grundlage dieser Güte- und Prüfbestimmungen. Die Verleihung von Gütezeichen stellt keine Akkreditierung dar.

1 Grundsätze

Die Güte- und Prüfbestimmungen der GKD stellen an alle Gütezeichenbenutzer zusätzliche Anforderungen an die Leistungen der Kampfmittelräumung. Diese umfassen verschiedene Verantwortungsbereiche des Unternehmens und werden folgendermaßen charakterisiert:

- Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen (siehe Abschnitt 2),
- Anforderungen an die Qualifikation des Personalbestandes (siehe Abschnitt 3),
- Anforderungen an die Ausrüstung des Unternehmens (siehe Abschnitt 4),
- Anforderungen an die Räumstellenorganisation (siehe Abschnitt 5).

Die in Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften oder sonstigen verbindlichen Vorschriften enthaltenen Forderungen (siehe Auswahl wichtiger Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Richtlinien und Weisungen im Anhang der Güte- und Prüfbestimmungen) müssen den Gütezeichenbenutzern bekannt sein und eingehalten werden.

2 Allgemeine Anforderungen an das Unternehmen

An Gütezeichenbenutzer werden folgende allgemeine Forderungen gestellt:

- Eintragung in das Verzeichnis des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. für den Leistungsbereich 51108 Kampfmittelräumarbeiten;
- Mindestens 3 Personen müssen im Besitz eines gültigen behördlichen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG als fachtechnische Aufsichtspersonen der Kampfmittelbeseitigung sein;
- Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Unfallversicherung;
- Vorhandensein einer Unfallversicherung für in der Kampfmittelräumung eingesetzte Personen mit folgenden Mindestversicherungssummen:
 - 40.000 € bei Todesfall,
 - 80.000 € bei Invalidität,sowie Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung mit folgender Mindestversicherungssumme
 - 2.500.000 € bei Personen- und Sachschäden;
- Vorhandensein einer Gefährdungsbeurteilung nach § 4 ff Arbeitsschutzgesetz sowie einer Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Forderungen der DGUV-R 113-003 und DGUV-R 101-004
- Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Betreuung des Räumstellenpersonals;
- Sicherstellung einer für die Kampfmittelräumung spezifischen persönlichen Schutzausrüstung für alle Beschäftigte;
- Sicherstellung der Atemschutzgerätewartung;
- Organisation und Durchführung einer betrieblichen Nachweisführung von Akten und Dokumenten einschl. zuverlässiger Archivierung;
Für ausgewählte Unterlagen werden mindestens folgende Aufbewahrungsfristen gefordert:
 - 10 Jahre sind aufzubewahren: Räumaufträge, Abschlussdokumente Karten, Abnahmeprotokolle, Prüfprotokolle der GKD,
 - 5 Jahre: Sonstige Dokumente mit Bezug auf die Kampfmittelräumung, wie z. B. Belehrungsnachweise,
- Vorhandensein einer Fachbibliothek, dabei u. a. als Mindestbestand wichtige Bestimmungen und Vorschriften entsprechend der Auflistung der GKD.

Zusatzforderungen bei mehr als 20 Beschäftigten

- Betreuung des Unternehmens durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und Durchführung regelmäßiger Arbeitsschutzsitzungen (ASA) gemäß § 11 ASiG (mindestens vierteljährlich);
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten gemäß DGUV-V 1.

3 Anforderungen an die Qualifikation des Personalbestandes

3.1 Allgemeine Anforderungen

Alle auf Räumstellen arbeitenden Personen müssen die im Weiteren genannten Anforderungen erfüllen:

- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- regelmäßige, nachweisliche Teilnahme an räumstellenspezifischen, fachbezogenen Unterweisungen (Arbeitsschutzbelehrungen),

Güte- und Prüfbestimmungen

- an einer Ersthelfer-Ausbildung für Erste Hilfe gemäß DGUV-R 113-003¹⁾,

Die erforderliche Ausbildung muss spätestens drei Monate nach Eintritt in das Unternehmen abgeschlossen werden,

- Vorhandensein der festgelegten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

– Grundforderungen:

Für alle auf Räumstellen tätigen Personen laut Spezifikation der zuständigen Berufsgenossenschaft ²⁾.

– Ergänzungsforderungen bei speziellen Arbeiten bzw. Aufgaben

(Eine Erstuntersuchung ist vor Aufnahme der Beschäftigung durchzuführen. Gemäß der Festlegung des untersuchenden Arztes sind anschließend regelmäßige Nachuntersuchungen erforderlich):

Für Geräteführer (insbes. Raupen, Radlader, Bagger): G 25 (Fahr- und Steuertätigkeit) (Ergänzend siehe Anmerkung in Fußnote ²⁾,

für in kontaminierten Bereichen tätige Personen: G 26/1 (Atemschutzgeräte).

(Anmerkung: Höhere Forderungen, z. B. G 26/2 oder G 26/3, können sich aus dem für die Räumstelle geltenden Arbeits- und Sicherheitsplan ergeben.) (Ergänzend siehe Anmerkung in Fußnote ²⁾,

Untersuchung nach dem „Leitfaden der arbeitsmedizinischen Betreuung von Arbeitnehmern in kontaminierten Bereichen“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,

für Taucher: G 31 (Überdruck / Taucharbeiten) (Ergänzend siehe Anmerkung in Fußnote ²⁾.

3.2 Fachspezifische Mindestqualifikationen von Personen

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen sind für die anschließend aufgeführten Personengruppen fachspezifische Qualifikationen und Voraussetzungen notwendig:

Grundsätzlich

Für Räumstellenleiter / Verantwortliche Person:

- Nachweis einer geltenden Befähigung gemäß § 20 SprengG;
- Nachweis der speziellen Sachkunde gemäß DGUV-R 113-003 als „Verantwortliche Person“;
- Nachweis der Bestellung als „Verantwortliche Person“ gemäß § 19 SprengG;
- Nachweis der Übertragung der Unternehmerpflichten gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz,
- Der Räumstellenleiter muss fünf Jahre praktische Tätigkeit als „Fachtechnische Aufsichtsperson“ nachweisen bei Räumstellen mit Einsatz von mehreren Räumtrupps gemäß Abschnitt 3.3, Punkt 1.

Für Kampfmittelräumarbeiter (Räumarbeiter / Sondenführer):

- Nachweis einer mindestens zweijährigen Erfahrung in der Kampfmittelräumung als Räumhelfer und schriftliche Bestellung durch den Arbeitgeber.
- Nachweis einer fach- und gerätespezifischen Ergänzungseinweisung.

¹⁾ oder entsprechende Qualifikationsnachweise aus EU-Ländern.

²⁾ Anmerkung: In EU-Ländern außerhalb von Deutschland durchgeführte Untersuchungen müssen durch eine zuständige Stelle in Deutschland bestätigt werden.

Für Kampfmittelräumhelfer (Räumhelfer):

- Vorliegen der körperlichen Eignung, Nachweis einer fachspezifischen Einweisung/ Erstbelehrung (min. 16 Stunden Lehrprogramm über die Grundlagen der Organisation der Kampfmittelräumung, der Bergungs- und Sondiertechnik, der Gefährdung durch Kampfmittel, Sicherheitsbestimmungen etc.) durch eine staatlich anerkannte Schulungsstätte für die Kampfmittelräumung bzw. die GKD.

Für das Bedienungspersonal der auf Räumstellen eingesetzten Technik (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte usw.):

- Nachweis einer einschlägigen Qualifikation im Rahmen eines anerkannten Lehrgangs oder der Bestellung und Belehrung durch die Firma.
- Vorliegen einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung und Nachweis als Kampfmittelräumhelfer (Räumhelfer) sowie eines mindestens halbjährigen Einsatzes auf Räumstellen.

Zusatzforderungen

Bei Arbeiten auf Räumstellen mit Gefährdungen durch chemische Kampfstoffe:

- Vorhandensein eines Befähigungsscheininhabers mit allgemein anerkannter Zusatzausbildung für den Umgang mit chemischen Kampfstoffen und Kampfstoffmunition.
- Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen;
- Der Räumstellenleiter muss als örtlicher Bauleiter über die Qualifizierung nach DGUV-R 101-004 verfügen (Ergänzend siehe Anmerkung in Fußnote 1);

Bei Wasserbergungen:

- Schiffsführer: Patent für den entsprechenden Fahrtenbereich;
- Sonstiges Personal: Vorhandensein der in den Schiffspapieren geforderten Qualifikation;
- Bei Tauchereinsatz: Vorliegen der Qualifikationsanforderungen nach DGUV-V 40 Taucherarbeiten (Ergänzend siehe Anmerkung in Fußnote 1);
- Die „Verantwortliche Person“ darf nur der Taucher selbst oder eine Person sein, die in direkter Sprechverbindung mit ihm steht.

3.3 Mindestbestand an Fachpersonal

Kampfmittelräumung

Die Anzahl der durch einen Befähigungsscheininhaber (nach § 20 SprengG) zu überwachenden Mitarbeiter wird durch die Aufgabenstellung bestimmt (z. B. Bohrtrupp, Flächensondierung, Bewuchsbeseitigung). Grundsätzlich darf die Stärke eines Räumtrupps aus Sicherheitsgründen

pro Befähigungsscheininhaber 10 Mitarbeiter

nicht übersteigen. Sie muss objektbezogen, abhängig vom Sichtkontakt und der Geländesituation, festgelegt werden (ggf. auch geringer) und ist in die Betriebsanweisung für die Räumstelle aufzunehmen. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Räumpersonals durch einen Befähigungsschein-Inhaber ist sicherzustellen.

Das Verhältnis Kampfmittelräumarbeiter (Sondenführer / Räumarbeiter) zu Kampfmittelräumhelfer (Räumhelfer) muss mindestens betragen

1 : 1.

(d. h. pro Räumarbeiter max. 1 Räumhelfer).

Vermessung

Die Firma muss mindestens 1 Person mit einer Ausbildung zur Durchführung von Vermessungsaufgaben (einschl. Bedienung und Wartung von GPS-Geräten) beschäftigen.

Die vertragliche Bindung eines externen Fachmanns ist zulässig.

4 Anforderungen an die Ausrüstung des Unternehmens

4.1 Art und Umfang der technischen Ausrüstung

4.1.1 Grundausrüstung des Unternehmens

Jedes Unternehmen muss über folgende einsatzbereite Grundausrüstung verfügen. Die Geräte können sich in einer Betriebsstätte oder auf einer Bau- bzw. Räumstelle befinden.

Ausrüstung zur Vermessung und Dokumentation

- Optische Vermessungsgeräte
- GPS-Geräte (Genauigkeitsklasse ≤ 10 cm).

Sondiertechnik

Für die Mindestanzahl an eigener Sondiertechnik gilt:

- 2 Sondiergeräte pro 6 Mitarbeiter (Räumstellenpersonal).

Grundsätzlich müssen Sondiergeräte nach dem magnetischen und dem elektromagnetischen Verfahren vorhanden sein. Im Einzelnen werden folgende Geräte nach dem Stand der Technik gefordert:

- Magnetometer Datenaufnahmegeräte zur Bohrlochsondierung;
- Elektromagnetische Detektoren (Ausrüstung zur computergestützten Sondierung);
- Kompatible Sondiergeräte;
- Mobile Datenspeicher (mind. 2 Stück);
- Geeignete, PC-gängige Software anerkannter Entwickler;
- Mobile Auswertetechnik zum Einsatz auf der Räumstelle;
- Stationäre Hardware zur Datensicherung und Archivierung.

Zusatzausrüstung für Maschinen und Baugeräte

- Fahrer- und Bedienungsplätze sind mit geeigneter Sicherheitsverglasung der bzw. vor der Frontscheibe und verstärkten Stahlplatten im Fußbereich unter Berücksichtigung des § 14 Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV-I 201-027 auszurüsten, sofern dies die Gefährdungsbeurteilung der Räumstelle ergibt.

4.1.2 Grundausrüstung/ Allgemeine Ausrüstung für jede Räumstelle

Auf jeder Räumstelle eines Unternehmens muss folgende Mindestausrüstung vorhanden sein (Der konkrete Umfang ist vom Unternehmen aufgabenbezogen für die Räumstelle anzupassen):

- Geeignete persönliche Schutzausrüstung (mindestens der Räumaufgabe angepasster Kopf-, Augen-, Fuß- und Handschutz);

- Zusätzlich: Einwegschutanzug und Atemschutzmaske mit Kombinationsfilter (Schutzumfang A2, B2, E2, K2, P3), mindestens 2 Stück;
- Transportmittel für den Notfall;
- Erste-Hilfe-Ausstattung (je Räumtrupp);
- Kommunikationsmittel (je Räumtrupp);
- Fotoapparat;
- Behälter zur sicheren Aufbewahrung von Kampfmitteln;
- Einsatzbereite, der Räumaufgabe angepasste Geräte und Werkzeuge (u. a. Stichsonden).

4.1.3 Ergänzungsausrüstung zur Vermessung und Dokumentation

- Geografisches Informationssystem mit Hard- und Software (GIS-Arbeitsplatz).

4.1.4 Ergänzungsausrüstung für Räumstellen in speziellen Bereichen

Räumstellen in kontaminierten Bereichen

Detaillierte Festlegungen zur erforderlichen Sonderausrüstung ergeben sich aus dem für jede derartige Räumstelle zu erarbeitenden Arbeits- und Sicherheitsplan des Auftraggebers sowie den arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen. Grundlage der Forderungen sind die Bestimmungen der DGUV-R 101-004.

Räumstellen in Bereichen mit besonderen Gefährdungen

Soweit sich die Räumstellen in Bereichen mit Verdacht auf besondere Gefährdungen befinden, wie z. B. bei Verdacht auf Vorhandensein von chemischen Kampfstoffen oder von Minen, ist eine angepasste Ergänzungsausrüstung bereitzustellen. Detaillierte Festlegungen ergeben sich aus dem Arbeits- und Sicherheitsplan sowie den arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen.

4.1.5 Ergänzungsausrüstung für Bombenbergrung

- Technik und Ausrüstung zur Baugrubensicherung (insbes. Ausrüstung für nichtferromagnetischen Verbau);
- Geräte zur Wasserhaltung;
- Geeignete Hebetchnik (Mindesttragfähigkeit 500 kg).

4.1.6 Ergänzungsausrüstung für Wasserbergrung

Grundsätzlich muss für alle zur Wasserbergrung eingesetzten Geräte das Attest der Schiffsuntersuchungskommission (SUK) / Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft (BSBG) und die jeweils geforderte Klassifikation vorliegen.³

Allgemeine Ausrüstung und Sondiertechnik

- Schwimmgreifer oder Baggerponton;
- Schuten;
- Sonden bzw. Sondenarrays in Ausführung für Unterwasserarbeit;
- Navigationsmittel zur kontrollfähigen flächendeckenden Sondierung (DGPS o. ä.).

³⁾ Anmerkung: In EU-Ländern außerhalb von Deutschland ausgestellte Nachweise müssen durch eine zuständige Stelle in Deutschland bestätigt werden.

Güte- und Prüfbestimmungen

Auf jedem Wasserfahrzeug muss folgende Mindestausrüstung vorhanden sein:

- Allgemeine Rettungsmittel entsprechend Anforderungen des Fahrtbereiches (Rettungsring, Beiboot, Rettungsinsel usw.);
- Persönliche Rettungsmittel (Schwimmwesten o. ä.) für jeden an Bord tätigen Mitarbeiter;
- Erste-Hilfe-Ergänzungsausrüstung für Wasserarbeiten;
- Feuerlöscheinrichtung.

Verfahrensabhängige Ausrüstung

In Abhängigkeit von dem durch das Unternehmen eingesetzten Verfahren wird folgende Ausstattung gefordert:

- Bei flächendeckender Magnetabsuche bzw. Sondierung mit nachfolgender punktueller Magnetbergung:
 - Unterwasser-Fingermagnet (Leistungsaufnahme mind. 6 kW) mit Spüldüsen (Wasserdruck mind. 8 bar) und Lastanzugserkennung.
- Bei Sondierung mit nachfolgender Bergung durch Taucher:
 - Ausrüstung nach DGUV-V 40 „Taucherarbeiten“ und DGUV-R 113-016 „Sprengarbeiten“ (ergänzend siehe Anmerkung in Fußnote 3).
 - Hilfsgeräte zum Freilegen und Markieren von Objekten;
 - Wechselsprechanlage für Unterwassereinsatz.

4.2 Instandhaltung der technischen Ausrüstung

Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung).

Allgemeine Ausrüstung

Für die Wartung und Instandsetzung der allgemeinen Ausrüstung gelten die in der Gerätedokumentation getroffenen Festlegungen. Bei Fehlen derartiger Festlegungen sind geeignete schriftliche Festlegungen des Unternehmens zu treffen.

Die Nachweisführung muss lückenlos erfolgen.

Sonden und sonstige messtechnische Ausrüstungen

Grundsätzlich muss die Wartung, die technische bzw. messtechnische Überprüfung sowie die Instandsetzung nach DIN 54145 -1 und -2 erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in einem auf der Räumstelle befindlichen Gerätebegleitbuch nachzuweisen.

Als Anforderungen für die im Einsatz befindlichen Sonden gelten:

- Täglicher Funktionstest (anhand definierter Bedingungen laut Betriebsanweisung für die Räumstelle);
- Jährliche Kontrolle und Wartung durch qualifizierte Mitarbeiter oder durch eine Fachfirma (mit schriftlichem Nachweis).

5 Anforderungen an die Räumstellenorganisation

5.1 Räumstellenplanung und -einrichtung

Die Art der Räumstellenorganisation und -einrichtung richtet sich nach der Aufgabenstellung. Grundsätzlich sind jedoch die fol-

genden Maßnahmen unter zusätzlicher Berücksichtigung länderspezifischer Präzisierungen umzusetzen:

- Anzeige gem. § 14 SprengG an die für die Kampfmittlräumung zuständige Behörde;
- Räumstellenmeldung an die GKD (Kopie der Meldung an die zuständige Behörde);
- Einholung von Informationen bzw. Erlaubnissen für den Betrieb der Räumstelleneinrichtung;
- Einrichtung der Notfallkette, Kennzeichnung der Räumstelenzufahrt (u. a. Lageplan an Rettungsleitstelle);
- Nachweis der Abstimmung mit Versorgungsträgern;
- Bei Notwendigkeit Abstimmungen mit weiteren Behörden (Wasser-, Naturschutz-, Umweltbehörde etc.), z.B. bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten.

Ergänzend sind folgende Festlegungen zu erfüllen bei Räumstellen mit einem geplanten Arbeitsaufwand

ab 100 Tagewerken:

- Erarbeitung eines Räumstelleneinrichtungsplanes (z. B. Festlegung von Sicherheitsbereichen, Beschilderung, Umzäunung, Aufenthalts- und Umkleidemöglichkeit);
- Erarbeitung einer Betriebsanweisung gemäß DGUV-R 113-003 inkl. Arbeitsanweisung für die jeweilige Räumstelle.

Anmerkung:

Werden durch den Gütezeichenbenutzer auf einer Räumstelle ausgewählte Arbeiten an Subunternehmer übertragen, ist sicherzustellen, dass dieser Auftragnehmer ebenfalls die jeweils zutreffenden Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Hinsichtlich der Koordination des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist der Gütezeichenbenutzer verantwortlich.

Die Kernarbeit „Kampfmittlräumung“ darf nur an Subunternehmer übertragen werden, die die Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen und einhalten.

5.2 Arbeitsorganisation

Auf jeder Räumstelle sind folgende arbeitsorganisatorische Festlegungen durchzusetzen:

- Durchführung von räumstellenspezifischen, fachbezogenen Unterweisungen
 - vor Räumbeginn;
 - Wiederholungen monatlich;
 - bei Neueinstellungen vor der Arbeitsaufnahme;

Die Teilnahme ist durch jeden Beschäftigten schriftlich zu bestätigen.

- Tägliche Dokumentation und Nachweisführung auf der Räumstelle (Räumstellentagebuch);
- Bei Beendigung der Arbeiten sind die geräumte Fläche, die Menge und die erfolgte Übergabe von Kampfmitteln und Kampfmittelfragmenten zu dokumentieren;
- Kennzeichnung der Räumflächen bei Arbeitsunterbrechung und -schluss;
- Regelung und Durchsetzung der Absperrung bzw. Bewachung einschl. Zutrittsbeschränkung;
- Bei der Bergung von Kampfmitteln Einhaltung eines angemessenen Mindestabstandes, der in der Arbeitsanweisung festzulegen ist (z. B. 25 m bei Flächenräumung);
- Ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person nach SprengG auf der Räumstelle.

6 Überwachung

Die Kontrolle der Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen erfolgt gemäß der Vereins-Satzung der Güteschutzgemeinschaft auf der Grundlage der Eigenüberwachung durch bestellte, neutrale Güteschutzbeauftragte am Stammsitz des Gütezeichenbenutzers und auf Räumstellen. Im Einzelnen werden unterschieden:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung und
- Wiederholungsprüfung.

6.1 Erstprüfung

Die Voraussetzung für die Erteilung des Gütezeichens ist das erfolgreiche Bestehen der Erstprüfung im Rahmen einer Kontrolle durch Güteschutzbeauftragte.

Der Erstprüfung muss sich jeder Betrieb unterziehen, der den Antrag auf Verleihung des Gütezeichens bei der GKD gestellt hat. Grundlage sind ein entsprechender Prüfantrag des Unternehmens und die Vorlage von einem Protokoll einer Eigenüberwachung der letzten 3 Monate.

Die Erstprüfung wird am Stammsitz des Antragstellers und auf einer Räumstelle durchgeführt. Der inhaltliche Umfang ist in dem "Prüfkatalog GKD-Betriebsstätte (Erstprüfung)" und in dem "Prüfkatalog GKD-Räumstelle (Erstprüfung)" festgelegt.

Das zu prüfende Unternehmen hat die für eine Beurteilung erforderlichen Auskünfte zu geben und für die Betretensberechtigung des Güteschutzbeauftragten auf der Räumstelle (Durchsetzung des Arbeitsschutzes) zu sorgen.

Die Kosten für die Erstprüfung trägt der Antragsteller.

6.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen kontinuierliche Eigenüberwachungen durchzuführen (pro Räumstelle mindestens eine).

Die Eigenüberwachung wird nach Einrichtung einer Räumstelle durch eine festgelegte, qualifizierte Führungskraft des Unternehmens durchgeführt und ist nachzuweisen. Der inhaltliche Umfang der Eigenüberwachung ergibt sich aus dem "Prüfkatalog GKD-Räumstelle (Eigenüberwachung)".

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu dokumentieren und bei der Fremdüberwachung dem Güteschutzbeauftragten vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind 10 Jahre aufzubewahren.

6.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung wird bei jedem Gütezeichenbenutzer jährlich zweimal nach kurzfristiger Ankündigung durch Güteschutzbeauftragte durchgeführt. Die Auswahl der zu kontrollierenden Räumstelle erfolgt auf der Grundlage der Meldungen des Unternehmens an die GKD. Der Kontrollumfang ergibt sich aus dem "Prüfkatalog GKD-Räumstelle (Fremdüberwachung)".

Betreffs Vorbereitung und Begleitung gelten die gleichen Festlegungen wie bei der Erstprüfung. Der Güteschutzbeauftragte hat sich vor Beginn der Prüfung zu legitimieren.

Bei der Fremdüberwachung sind dem Güteschutzbeauftragten die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung vorzulegen.

Über jede Überwachung erstellt der Güteschutzbeauftragte einen Prüfbericht. Die Güteschutzgemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

Die Kosten der Fremdüberwachung trägt der Gütezeichenbenutzer.

6.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Güteschutzbeauftragten Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Güteausschusses der Güteschutzgemeinschaft eine Wiederholungsprüfung festgelegt werden. Inhalt, Umfang und Zeitpunkt werden vom Güteschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Güteausschusses bestimmt.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden.

Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Gütezeichenbenutzer.

7 Kennzeichnung

Kampfmittlräumungen, die nachweislich diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem nachstehenden Gütezeichen "Kampfmittlräumung" der Güteschutzgemeinschaft Kampfmittlräumung Deutschland e.V. gekennzeichnet werden, sobald dem Antragsteller von der Güteschutzgemeinschaft das Gütezeichen verliehen worden ist.



8 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand der Güteschutzgemeinschaft in Kraft gesetzt.

Anlage zu den Güte- und Prüfbestimmungen

Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Richtlinien und Weisungen (Stand 31. 10. 2015)

Vorbemerkung: Alle im Folgenden genannten Dokumente werden ohne ihr aktuell gültiges Ausgabedatum benannt. Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet, sich ständig über die jeweilig geltende Fassung zu informieren und diese als Grundlage zu verwenden. Die Einhaltung der nachfolgenden Regelwerke ist die Voraussetzung zur Führung des Gütezeichens Kampfmittelräumung

Es gilt die jeweils aktuelle Version, die über das Internet abrufbar ist für

- Gesetze und Verordnungen: www.juris.de;
- Technische Regeln: www.baua.de;
- Normen: www.beuth-verlag.de;
- DGUV-Regeln: www.bguv.de.

A 1 Gesetze und Verordnungen

Sprengstoff- und Waffenrecht

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG),
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV),
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV),
- Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV),
- Waffengesetz (WaffG),
- Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes,
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung.

Bodenschutz- und Abfallrecht, Stoffrecht, Naturschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG),
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG),
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV),
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – UschadG),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz),
- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz),

Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Arbeitsschutzrecht

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG),
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte der Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG),
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV),
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

EG Recht

- Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. 06. 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

Verkehrsrecht

- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG),
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGvSEB).

A 2 Regeln und Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz

A 2.1 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

Kategorie A: Allgemeine Vorschriften und betriebliche Arbeitsschutzorganisation

- DGUV-V 1 (bisher BGV/GUV-V A1): Grundsätze der Prävention,
- DGUV-V 2: (bisher DGUV V2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
Anmerkung: Betr. Fassung der BG Bau, bei anderen BG Beachtung abweichender Fassungen,

- DGUV-V 3: (bisher BGV A 3): Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
- DGUV-V 6: (bisher BGV A 4): Arbeitsmedizinische Vorsorge.

Kategorie C: Betriebsart und Tätigkeiten

- DGUV-V 23: (bisher BGV C 7/ GUV-V C 7): Wach- und Sicherungsdienste,
- DGUV-V 38: (bisher BGV C 22/ GUV-V C22): UVW Bauarbeiten,
- DGUV-V 40: (bisher BGV C 23): Taucherarbeiten.

Kategorie D: Arbeitsplatz und Arbeitsverfahren

- DGUV-V 52: (bisher BGV D 6): Krane,
- DGUV-V 54: (bisher BGV D 8): UVW Winden,
- DGUV-V 60: (bisher BGV D 19): Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern,
- DGUV-V 64: (bisher BGV D 21): Schwimmende Geräte,
- DGUV-V 66: (bisher BGV D 23): Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott,
- DGUV-V 70: (bisher BGV D 29): Fahrzeuge,
- DGUV-V 77: (bisher BGV D 33): Arbeiten im Bereich von Gleisen.

A 2.2 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit

- DGUV-R 100-500 (bisher BGR 500): Betreiben von Arbeitsmitteln,
Achtung: Im Kapitel 2.12 wurden Inhalte aus der vorherigen VBG 40 übernommen!
- DGUV-R 101-004 (bisher BGR 128): Kontaminierte Bereiche,
- DGUV-R 101-009 (bisher BGR 178): Vermessungsarbeiten,
- DGUV-R 112-189 (bisher BGR 189): Benutzung von Schutzkleidung,
- DGUV-R 112-190 (bisher BGR 190): Benutzung von Atemschutzgeräten,
- DGUV-R 112-191 (bisher BGR 191): Benutzung von Fuß- und Knieschutz,
- DGUV-R 112-192 (bisher BGR 192): Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz,
- DGUV-R 112-193 (bisher BGR 193): Benutzung von Kopfschutz,
- DGUV-R 112-195 (bisher BGR 195): Benutzung von Schutzhandschuhen.

Regeln der BG Rohstoffe und chemische Industrie zum Explosionsschutz

- DGUV-R 113-001 (bisher BGR 104): Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) – Sammlung technischer Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre,
- DGUV-R 113-003 (bisher BGR 114): Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff (Explosivstoff-Zerlege- oder Vernichteregel),
- DGUV-R 113-016 (bisher BGR/ GUV-R 241): Regel „Sprengarbeiten“,
- DGUV-R 113-017 (bisher BGR/ GUV-R 242): Regel: „Tätigkeiten mit Explosivstoffen“.

A 2.3 Berufsgenossenschaftliche Informationen

- DGUV-I 201-027 (bisher BGI 833): Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- DGUV-I 203-006 (bisher BGI/GUV-I 608): Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellenstellen,
- DGUV-I 204-006 (bisher BGI/GUV-I 503): Anleitung zur Ersten Hilfe,
- DGUV-I 204-020 (bisher BGI/GUV-I 511-1): Dokumentation der Ersten-Hilfe-Leistungen (Verbandbuch),
- DGUV-I 204-022 (bisher BGI/GUV-I 509): Erste Hilfe im Betrieb,
- DGUV-I 209-001 (bisher BGI 533): Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen,
- DGUV-I 211-001 (bisher BGI 508): Übertragung von Unternehmerpflichten,
- DGUV-I 211-002 (bisher GUV-I 508-1): Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten,
- DGUV-I 212-515 (bisher BGI 515): Persönliche Schutzausrüstung,
- DGUV-I 213-080 (bisher BGI 660): Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Merkblatt M 053 der Reihe „Gefahrstoffe“),
- DGUV-I 240er Reihe (bisher BGI/GUV-I 504er Reihe): Handlungsanleitung für die Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen,
Anmerkung: Enthält u. a. G 16, G 20, G 25, G 26, G 37
- DGUV-I 608 (bisher BGI/GUV-I 608): Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen.

A 3 Technische Regeln

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Erläuterung: Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

- ASR A 1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- ASR A 1.8: Verkehrswege,
- ASR A 2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
- ASR A 2.2: Maßnahmen gegen Brände,
Achtung: Ersetzt die BGR 133: Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern!
- ASR A 2.3: Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan,
- ASR A 4.3: Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe.

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Erläuterung: Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Güte- und Prüfbestimmungen

- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- TRGS 500: Schutzmaßnahmen,
- TRGS 524: Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen,
- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten,
- TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen,
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte.

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

Erläuterung: Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder.

- RAB 01: Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB,
- RAB 10: Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV),
- RAB 30: Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV),
- RAB 31: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan,
- RAB 32: Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV),
- RAB 33: Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung.

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)

Erläuterung: Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder.

- AMR Nr. 2.1: Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen,
- AMR Nr. 5.1: Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge,
- AMR Nr. 6.1: Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen,
- AMR Nr. 6.4: Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV,
- AMR Nr. 14.2: Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen.

Normen

- DIN 54145-1 und -2. "Zerstörungsfreie Prüfung – Elektromagnetische Detektionsverfahren"
 - Teil 1: Passive Magnetik,
 - Teil 2: Aktive elektromagnetische Induktionsverfahren.

A 4 Landesrechtliche Vorschriften zu Kampfmitteln

Achtung: Nur Angabe der grundsätzlichen Vorschrift!

- Bayern
Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern),
- Baden-Württemberg
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst),

- Brandenburg
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV),
 - Bremen
Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel – Bremen – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel,
 - Hamburg
Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – Kampfmittel VO),
 - Hessen
Allgemeine Bestimmung für die Kampfmittelbeseitigung in Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern
Landesverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung),
 - Niedersachsen
Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG),
 - Nordrhein-Westfalen
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung),
 - Sachsen
Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung),
 - Sachsen-Anhalt
Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO),
 - Schleswig-Holstein
Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung),
 - Thüringen
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (KampfAAGAVO),
- sowie ggf.
- Arbeitsanweisungen für Arbeiten der Kampfmittelbeseitigung der Bundesländer,
 - Weisungen von Behörden der Bundesländer, die die Kampfmittelräumung betreffen.

A 5 Bundesrechtliche Vorschrift zur Kampfmittelräumung

- Arbeitshilfen Kampfmittelräumung

A 6 Vergabe- und Vertragsrecht bzgl. einschlägiger Bauleistungen

Kampfmittelräumung

- DIN 18323: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Kampfmittelräumarbeiten.

Ergänzende Bestimmungen

- DIN 4123: Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude,
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten,
- DIN 18299: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art,

- DIN 18300: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten,
- DIN 18301: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Bohrarbeiten,
- DIN 18311: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Nassbaggerarbeiten.

A 7 Erläuterung der Abkürzungen

Abs. Absatz

Art. Artikel

ASR Arbeitsstättenregel

BAnz. Bundesanzeiger

BGBI.

DGUV

geä.

GMBI

GUV-R

GVOBL.

i. d. F.

KMR

S.

VB

VO

W

Bürgerliches Gesetzblatt

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

geändert

Gesetz- und Mitteilungsblatt

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Gesetz- und Verordnungsblatt

in der Fassung

Kampfmittelräumung

Seite

Vertragsbedingungen

Verordnung

Verwaltungsvorschrift

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kampfmittelräumung

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das RAL Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Kampfmittelräumung. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. verleiht an Unternehmen, die Kampfmittelräumung durchführen, auf Antrag das Recht, das RAL Gütezeichen Kampfmittelräumung zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V., Nassauische Straße 15, 10717 Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft die Dienstleistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann Sachverständige oder Prüfstellen mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das RAL Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das RAL Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Güteschutzgemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhindern. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des RAL Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf

Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Güteschutzgemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des RAL Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch Überwachungsverträge mit neutralen Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Dienstleistungen den Überwachungsprüfungen durch die vom Güteausschuss beauftragten Prüfer in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können den Betrieb und die Arbeitsstellen des Gütezeichenbenutzers während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine gütegesicherte Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfer auszustellen. Der Güteausschuss der Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden gütegesicherte Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Güteschutzgemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßens:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 3.000,-,

5.1.5 Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 3.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Güteschutzgemeinschaft zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Güteschutzgemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Güteschutzgemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg für sich in Anspruch nehmen.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Güteschutzgemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Güteschutzgemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1 Das unterzeichnende Unternehmen beantragt hiermit bei der

Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V.

- die Aufnahme als Mitglied*¹,
- die Verleihung des Rechts zur Benutzung des RAL Gütezeichens „Kampfmittelräumung“*¹,
- die Aufnahme als außerordentliches Mitglied*¹.

2 Das unterzeichnende Unternehmen bestätigt, dass er

- die Vereinssatzung der Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V.,
- die Gütezeichensatzung für das RAL Gütezeichen Kampfmittelräumung,
- die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Kampfmittelräumung
- die Güte- und Prüfbestimmungen für Kampfmittelräumung

zur Kenntnis genommen hat und hiermit ohne Vorbehalte als für sich verbindlich anerkennt.

Ort, Datum

Betrieb

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

*¹ Bitte nicht Zutreffendes streichen

Verleihungsurkunde

Die Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfprotokolls
über die bestandene Erstprüfung dem Unternehmen

Name des Unternehmens

das Recht, das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V., St. Augustin, anerkannte und durch
Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als
Kollektivmarke geschützte RAL Gütezeichen zu benutzen.



Berlin, den _____

Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e. V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*